



REGLEMENTE

Reglemente

I.	Ausbildungsreglement	Seite 3
II.	Instrumentenreglement	Seite 11
III.	Uniformenreglement	Seite 14

I. Ausbildungsreglement

1. Aufnahme / Mitglieder / Austritt

Art. 1

Schülerinnen und Schüler müssen vom Inhaber der elterlichen Gewalt schriftlich angemeldet werden. Sie müssen einen regelmässigen Unterricht folgen können. Musikalische Vorkenntnisse sind erwünscht, aber keine Bedingung.

Art. 2

Gemäss ihrem Ausbildungsstand werden die Aktivmitglieder in eine der folgenden Stufen eingeteilt:

- Anfänger Blasinstrument
- Jugend-Band
- Musikkorps
- Anfänger Schlagwerk / Perkussion
- Perkussionsgruppe

Details unter 2. Ausbildung ab Art. 8.

Art. 3

Der Halbjahresbeitrag ist im Februar und August analog Volksschulsemester fällig und beträgt:

- Fr. 520.- regulärer Halbjahresbeitrag
- Fr. 600.- für Mitglieder, die bei der JMW Instrumental-Einzelunterricht besuchen und nicht regelmässig im OSG / Korps bez. in der Perkussionsgruppe der JMW mitwirken.
- Fr. 150.- für Mitglieder, die lediglich in OSG / Korps bez. in der Perkussionsgruppe mitwirken und regelmässigen externen Instrumental – Einzelunterricht besuchen.

Art. 4

Wenn mehrere Kinder derselben Familie im Verein mitwirken, reduziert sich der Beitrag für jedes weitere Kind, das später dem Verein beigetreten ist, um 20%. Die Reduktion gilt nur für den regulären Halbjahresbeitrag.

Art. 5

Zusätzliches Notenmaterial in der Ausbildung geht zu Lasten der Mitglieder.

Art. 6

Der Mitgliederbeitrag gilt für die übliche Lektionendauer auf einem Instrument. Zusätzliche Ausbildung (verlängerte Lektionen oder Unterricht auf einem zweiten Instrument) wird nach Möglichkeit unterstützt. Die anfallenden Mehrkosten werden separat verrechnet.

Art. 7

Austrittserklärungen sind schriftlich an den Präsidenten der JMW zu richten. Sie müssen bei Minderjährigen durch den Inhaber der elterlichen Gewalt mitunterzeichnet sein und haben spätestens einen Monat vor dem Austrittstermin zu erfolgen.

Austrittstermine:

- Anfänger und Jugend-Band auf Ende Volksschulsemester
- Musikkorps / Perkussionsgruppe auf die ordentliche GV

2. Ausbildung

2.1. Blasinstrumente

Art. 8

Instrumental – Einzelunterricht

Der Instrumental – Einzelunterricht findet einmal wöchentlich einzeln oder in Kleingruppen statt. Eine Lektion à 30 Minuten pro Woche ist im Semesterbeitrag inbegriffen.

Zielsetzung: Ausbildung am Instrument, Grundschule vertiefen, Notenschule und zusätzliche Literatur erarbeiten, Pflege der Instrumente.

Art. 9

Jugend-Band

Die Jugend-Band ist das gemeinsame „Einsteigerangebot Blasorchester“ der Musikschule Zürcher Oberland (MZO) und der Jugendmusik Wetzikon (JMW). Die Zusammenarbeit wird in einer separaten Vereinbarung vom 04. Nov. 2013 geregelt.

Zielsetzung: Erlernen des Zusammenspiels, sammeln erster Orchestererfahrungen und Auftritte an Anlässen der MZO und der JMW.

Die Jugend-Band führt wöchentlich eine Probe durch.

Zusätzlich läuft der Instrumental-Einzelunterricht weiter.

Übertritt:

Grundlage bilden die Ausbildungsrichtlinien des musikalischen Leiters. Auf Antrag der Musiklehrerinnen / Musiklehrer werden die Aktivmitglieder für den Übertrittstest angemeldet. Der Entscheid zum Übertritt in die Jugend-Band trifft der musikalische Leiter.

Art. 10

Musikkorps

Einmal wöchentlich findet eine Gesamtprobe statt. Zusätzliche Proben können bei Bedarf durch den musikalischen Leiter eingeschaltet werden. Zusätzlich läuft der Instrumental – Einzelunterricht der Korpsmitglieder weiter.

Übertritt:

Grundlage bilden die Ausbildungsrichtlinien des musikalischen Leiters. Auf Antrag der Musiklehrerinnen / Musiklehrer und nach Rücksprache mit dem musikalischen Leiter werden die Aktivmitglieder für den Übertrittstest angemeldet. Der Entscheid zum Übertritt in das Korps trifft der musikalische Leiter.

Art. 11

Registerproben der Korpsmitglieder

Nach Bedarf finden obligatorische Registerproben statt.

Zielsetzung: Korpsliteratur erarbeiten und vertiefen, Ensemblespiel.

2.2 Tambouren / Perkussion / Schlagwerk

Art. 12

Anfängerkurse für Tambouren / Perkussion

Der Unterricht findet einmal wöchentlich einzeln oder in Kleingruppen statt. Gleichzeitig werden die nötigen theoretischen Grundlagen vermittelt.

Zielsetzung: Fertigkeit auf dem Pad (Trommelböckli), Ausbildung an der Trommel bis zum Stand einfacher Ordonnanzmärsche, technische Fertigkeiten als Grundschule für Schlagzeug, Handhabung einfacher Perkussionsinstrumente, Teileinsätze in der Perkussionsgruppe.

Art. 13

Perkussionsgruppe

Sie unterstützt Auftritte des Musikkorps der JMW, sowohl als eigenständige Gruppe oder als Teil des Korps. Einmal wöchentlich findet eine Gesamtprobe statt. Auf Wunsch des musikalischen Leiters können Zusatzproben eingeschaltet werden.

Übertritt:

Grundlage bilden die Ausbildungsrichtlinien des Leiters der Perkussionsgruppe. Der Entscheid zum Beitritt in die Perkussionsgruppe trifft deren Leiter.

Art. 14

Schlagwerkausbildung

Anfänger Tambouren / Perkussion können sich je nach Ausbildungsstand nach 1-3 Jahren zum Schlagwerker ausbilden lassen.

Zielsetzung: Ausbildung am Schlagwerk, an diversen Perkussionsinstrumenten, Kesselpauken usw. Grundschule und Notentheorievertiefen, Teileinsätze in der Perkussionsgruppe, Übertritt in die Jugend-Band oder ins Korps.

Ausgebildete Schlagzeuger können ebenfalls in der Perkussionsgruppe mitwirken.

Stabspiele (Xylophon, Glockenspiel usw. ist eine eigenständige Ausbildung und wird analog der Blasinstrumente angeboten.

2.3 Weiterbildung

Art. 15

Nach Erfüllung von Weiterbildungskursen, die vom Kantonalen und/oder Eidgenössischen Musikverband organisiert sind, können die Kurskosten vom Verein teilweise zurückerstattet werden. Der Vorstand entscheidet über die Beitragshöhe.

3. Rechte und Pflichten

Art. 16

Die Jugendlichen sind verpflichtet im Unterricht, an Proben und Anlässen pünktlich zu erscheinen.

Art. 17

Absenzen müssen immer vorgängig mitgeteilt werden. Entschuldigungen für Absenzen gehen an den Dirigenten, diejenigen des Instrumental – Einzelunterrichts an die jeweiligen Lehrer oder Lehrerinnen. Voraussehbare Abwesenheiten müssen so früh als möglich bekannt gegeben werden.

Die Absenzkontrolle wird im Instrumental – Einzelunterricht vom Lehrer; in der Jugend-Band vom musikalischen Leiter, in Korps und Perkussion / Schlagwerk von einer dazu bestimmten Person geführt.

Art. 18

Für länger andauernde Absenzen wie z.B. Militär, Auslandsaufenthalte etc. kann ein Aktivmitglied von der Vereinstätigkeit dispensiert werden. Dispensationen sind mit schriftlicher Begründung an den Präsidenten zu richten. Für die Dauer der bewilligten Dispensation wird der Mitgliederbeitrag sistiert.

Art. 19

Während den Schulferien findet kein Instrumental – Einzelunterricht statt. In der Regel werden auch keine Proben und Auftritte durchgeführt. Ausnahmen werden rechtzeitig angezeigt.

Art. 20

Bei Mitwirkung in anderen Musikvereinen ist der Vorstand zu informieren. Aktivitäten der JMW haben Vorrang.

4. Jugendkommission (JUKO)

Art. 21

Die JUKO stellt die Verbindung her zwischen Korps, Perkussionsgruppe, dem Vorstand und den musikalischen Leitern. Die JUKO besteht aus Mitgliedern des Korps/Perkussionsgruppe.

Sie macht Vorschläge zum musikalischen Programm.

Sie organisiert gesellschaftliche Anlässe zur Förderung des Teamgeistes.

Art. 22

Der/die JUKO – Präsident/in bringt die gemeinsam erarbeiteten Vorschläge in den Vorstand ein.

5. Auszeichnungen und Diplome

Art. 23

Der Musikerpass wird nach zurückgelegtem 16. Altersjahr und Mitwirken im Korps bez. In der Perkussionsgruppe an der GV abgegeben.

Art.24

Beim ordentlichen Austritt nach mindestens fünf Jahren Mitgliedschaft wird – gemäss den Bestimmungen der Statuten – dem Aktivmitglied ein Zinnbecher übergeben. Hat das Aktivmitglied mehr als zehn Jahre mitgewirkt, so wird ihm eine Zinnkanne ausgehändigt.

Art. 25

Aktivmitglieder, welche ein ganzes Jahr durch guten Probenbesuch auffallen, erhalten an der GV ein kleines Präsent.

Voraussetzungen:

Die Absenzen werden nach Kalenderjahr berechnet, d.h. vom 1. Januar bis 31. Dezember. Absenzen wegen Schule, Ausbildungslager, ZKMV- und EMV- Kurse oder Lager werden bei der Auszeichnungsberechnung nicht gezählt.

Die Höhe der auszeichnungsberechtigten Absenzen wird Ende Jahr durch die Schulleitung entsprechend der gesamten Anzahl Proben / Auftritte / Etc. festgelegt.

6. Schlussbestimmungen

Art. 26

Die Eltern oder deren Vertreter sind verpflichtet, die Jugendlichen zu fleissigem Üben und zu regelmässigen Probenbesuch anzuhalten, sowie den Reglementen in jeder Beziehung nachzukommen.

Art. 27

Die Jugendlichen haben den Anordnungen des Vorstandes, des musikalischen Leiters und der Lehrer/innen Folge zu leisten.

Art. 28

Dieses Reglement tritt ab Semesterbeginn im Februar 2014 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 06. März 2013.

Wetzikon, 19. März 2014

JUGENDMUSIK WETZIKON

Präsident ad interim:



Beat Vollenweider

Aktuar:



Sandra Woodtli

II. Instrumentenreglement

1. Rechte

Art. 1

Allen Aktivmitgliedern wird nach Möglichkeit leihweise ein Instrument in Standardausführung zur Verfügung gestellt. Alle Instrumente werden in revidiertem Zustand abgegeben. Ausnahmen: Tambourenböckli und Tambourenschlegel.

Art. 2

Die Instrumente bleiben Eigentum der Jugendmusik Wetzikon.

2. Pflichten

Art. 3

Das Aktivmitglied, bei Minderjährigen die Inhaber der elterlichen Gewalt, sind für die geliehenen Instrumente und Gegenstände haftbar.

Art. 4

Die Benützung der dem Verein gehörenden Instrumente ist, ohne spezielle Bewilligung des Vorstandes, nur bei den von der Jugendmusik Wetzikon festgesetzten Proben und Anlässen, sowie zum Üben zuhause gestattet.

Art. 5

Instrumente sind immer in tadellosem Zustand zu halten.

Art. 6

Bei der Übergabe wird ein Depotgeld von Fr. 100.- erhoben. Nach der ordentlichen Rückgabe wird das Depotgeld rückerstattet.

Die Rückgabe hat innerhalb eines Monats nach dem Austrittsdatum zu erfolgen. Bei verspäteter Rückgabe des Instruments entfällt der Anspruch

auf Rückerstattung des Depots. Zusammen mit dem Instrument muss ein Beleg eines Musikfachgeschäftes abgegeben werden (max. 1 Monat alt), welcher bestätigt, dass das Instrument frisch revidiert ist. Alle übrigen Gegenstände werden nur in gereinigtem Zustand entgegen genommen.

Art. 7

Für Leihinstrumente wird eine Mietgebühr von Fr. 50.- pro Semester erhoben.

Für Schlagwerkinstrumente und Trommeln (ohne Stabinstrumente) gilt eine separate Regelung: Für die Trommeln werden keine Mietgebühren verlangt. Beim Austritt aus der Jugendmusik Wetzikon wird den Perkussionisten jedoch ein pauschaler Unkostenbeitrag von Fr. 50.- für die Benützung und Revision der Trommeln erhoben. Sollten die Trommeln unsachgemäss behandelt worden sein, so dass eine grössere Reparatur nötig ist, müssen diese Kosten vollumfänglich vom Mitglied übernommen werden. Für die weiteren Schlagwerkinstrumente werden keine Kosten erhoben, mit Ausnahme bei einer unsachgemässen Behandlung oder mutwilliger Beschädigung. In diesem Fall müssen die Kosten ebenfalls vollumfänglich vom Verursacher übernommen werden.

3. Revisionen, Reparaturen und Anpassungen

Art. 8

Der Mieter, bei Minderjährigen der Inhaber der elterlichen Gewalt, ist zuständig für die Revisionen und Reparaturen. Es dürfen nur Musikfachgeschäfte Revisionen und Reparaturen an den Leihinstrumenten ausführen. Revisionen, Reparaturen sowie die Schlussrevision gehen zu Lasten des Mieters.

Art. 9

Individuelle Anpassungen der Standardausführung des Instruments, sowie Verbrauchsmaterial, sind vom Mieter zu übernehmen.

4. Schlussbestimmung

Art. 10

Dieses Reglement tritt ab Semesterbeginn am 23. Februar 2004 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 12. April 1994.

Wetzikon, 23. Februar 2004

JUGENDMUSIK WETZIKON

Präsident:



Beat Vollenweider

Aktuar:



Heinz Ruff

III. Uniformenreglement

1. Rechte

Art. 1

Jedem Aktivmitglied in Korps und Perkussiongruppe wird eine komplette Uniform abgegeben.

Art. 2

Die Uniform besteht aus:

- Veston hellpetrol mit JMW Schriftzug und Notenschlüssel Pin
- Hose mitternachtsblau mit eingenähtem petrol Keder
- Fliege

Art. 3

Die Uniform bleibt Eigentum der Jugendmusik Wetzikon.

2. Pflichten

Art. 4

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die komplette Uniform sorgfältig zu pflegen und stets in einwandfreier Uniform anzutreten.

Art. 5

Zur Komplettierung der abgegebenen Uniform muss das Mitglied schwarze Schuhe, schwarze Socken und ein weisses Hemd selber besorgen.

Art. 6

Bei der Fassung wird ein Depot von Fr. 150.- erhoben; nach ordentlicher Rückfassung wird die Hälfte zurückgegeben. Die Rückgabe der Uniform hat innerhalb eines Monats nach Austrittsdatum zu erfolgen. Bei verspäteter Rückgabe entfällt der Anspruch auf Rückerstattung des Depots. Die Uniform wird nur chemisch gereinigt entgegen genommen.

Art. 7

Das Tragen der Uniform ist ausserhalb der Anlässe der JMW nicht erlaubt.

3. Änderungen und Reparaturen

Art. 8

Änderungen der Uniformstücke, welche durch Wachstum usw. bedingt sind, gehen zu Lasten des Vereins.

Art.9

Reparaturen der Uniform, welche durch Unvorsichtigkeit erforderlich sind, gehen zu Lasten der Mitglieder.

Art. 10

Alle Änderungen werden durch die Uniformenverwalterin veranlasst. Dadurch ist ein einheitlicher Schnitt der Uniformen gewährleistet.

Art. 11

Die komplette Uniform kann durch Fachleute kontrolliert werden. Sie bestimmen auch, welche Änderungen erforderlich sind.

4. Schlussbestimmungen

Art. 12

Dieses Uniformenreglement gilt seit dem 1. Januar 2000.

Wetzikon, 23. Februar 2004

JUGENDMUSIK WETZIKON

Präsident:



Beat Vollenweider

Aktuar:



Heinz Ruff